

BGer 6P.84/2004 vom 11. Dezember 2005

Bundesgericht, 2005-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6P.84_2004

FR: TF 6P.84/2004 du 11 décembre 2005

IT: TF 6P.84/2004 del 11 dicembre 2005

Erwägungen

E. 1

Die staatsrechtliche Beschwerde ist nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide zulässig (Art.86 Abs.1 OG). Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den obergerichtlichen Beschluss vom 12.Mai 2004. Im Kanton Zürich können erstinstanzliche obergerichtliche Beschlüsse mit kantonalen Nichtigkeitsbeschwerden an das Kassationsgericht weitergezogen werden (§428 StPO ZH). Mangels Erschöpfung des kantonalen Instanzenzugs ist deshalb auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht einzutreten.

II. Nichtigkeitsbeschwerde

E. 2.1

Das Opfer ist gemäss Art. 270 lit. e Ziff. 1 BStP zur Beschwerde legitimiert, wenn es sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat, soweit der Entscheid seine Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann. Diese Voraussetzungen entsprechen denjenigen von Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG . Hinsichtlich der Auswirkungen auf die zivilrechtliche Beurteilung gelten als Zivilansprüche im Sinne des OHG nur solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. Primär handelt es sich um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR . Keine Zivilansprüche im Sinne des OHG sind Ansprüche, die sich aus öffentlichem Recht ergeben (BGE 128 IV 188 E. 2; 127 IV 189 E. 2b; 125 IV 161 E. 2 b; Urteile 6P.109/2005, 6S.344/2005 vom 12. November 2005; 6P.178/2004, 6S.460/2004 vom 9. Oktober 2005 sowie 6P.33/2005, 6S.199/2005 vom 16. Mai 2005).

Der Kanton Zürich hat gestützt auf den Vorbehalt in Art. 61 OR ein Haftungsgesetz (LS ZH 170.1) erlassen. Dessen § 6 bestimmt, dass der Staat für den Schaden haftet, den ein Beamter in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt. Dem Geschädigten steht kein Anspruch gegen den Beamten zu (§ 6 Abs. 4 Haftungsgesetz/ZH). Der Beschwerdeführer hat somit keine Möglichkeit, die seiner Ansicht nach fehlbaren Polizeibeamten zivilrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Er muss seine Haftungsansprüche nach kantonal-öffentlichem Recht geltend machen. Mangels Zivilforderungen ist er deshalb nicht nach Art. 270 lit. e Ziff. 1 BStP zur eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde legitimiert.

E. 2.2

Das Opfer ist sodann nach Art. 270 lit. e Ziff. 2 BStP zur Beschwerde legitimiert soweit es eine Verletzung von Rechten geltend macht, die ihm das Opferhilfegesetz einräumt. Hierzu gehören insbesondere die dem Opfer eingeräumten Verfahrensrechte von Art. 8 OHG , wie etwa das Recht, Zivilansprüche geltend zu machen oder eine Einstellungsverfügung gerichtlich überprüfen zu lassen, sowie die Beschwerdebefugnisse und Informationsrechte des Opfers. Diese Verfahrensrechte wurden dem Beschwerdeführer jedoch gewährt und

werden zu Recht nicht als verletzt gerügt. Mangels Legitimation ist deshalb auf die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde nicht einzutreten.

III. Kosten und Entschädigungsfolgen

E. 3

Der Beschwerdeführer ersucht in beiden Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege. Die staatsrechtliche Beschwerde war mangels gültigen Anfechtungsobjekts aussichtslos. Ebenso aussichtslos war die Nichtigkeitsbeschwerde angesichts der konstanten Rechtsprechung, wonach auf Beschwerden von Opfern, denen nur Entschädigungsforderungen nach kantonal-öffentlichem Recht zustehen, nicht eingetreten wird. Die Gesuche sind daher abzuweisen und der Beschwerdeführer hätte die Verfahrenskosten grundsätzlich zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG ; Art. 278 Abs. 1 BStP). In Anbetracht seiner angespannten finanziellen Lage und der tragischen Umstände des vorliegenden Falls wird jedoch ausnahmsweise von der Gebührenerhebung abgesehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.